



Anträge der Mitglieder

Statuten- und Reglementsänderungen:

1. Reden, Vorträge und Berichte:

Motion 1123: Medieneinführung

Thomas Haemmerli hat sich bereit erklärt, kurz vomez.ch vorzustellen und dann über die Medien in der Schweiz zu reden (wie sie funktionieren). Das würde er gerne als Vortrag von 45 Minuten machen. Er war bei 10vor10 und hat Ahnung, er steht dann in der Open Space für weitere Fragen zur Verfügung.

=====

Motion 1081: Bericht GPK

Mündlicher Bericht der GPK nach Art. 10 Abs. 3.

2. Wahlen:

Motion 1112: Nachfolgewahl GPK

Da Matthias Müller von seinem Amt als GPK-Mitglied zurückgetreten ist, brauchen wir einen Ersatz.

3. Diskussionen:

Motion 1111: Open Space

Eingereicht von Denis Simonet

Ich beantrage die Durchführung einer Open Space gemäss Konzept, das an der PV vorgestellt wird. Definition in Wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Open_Space

Grund: So können wir in einem längeren Block inhaltlich arbeiten, was dem Wunsch vieler PV-Besucher entspricht.

4. Statuten- und Reglementsänderungen:

Motion 1078: Protokollierung der PV

Eingereicht von: Stefan Thöni



Art. 9 Abs. 4 der Statuten ist wie folgt zu ergänzen:

e. die Publikation des Protokoll der Piratenversammlung bis spätestens 4 Wochen nach der Versammlung.

f. die Nachführung und Publikation der Statuten und aller darauf fussenden Reglemente bis 4 Wochen nach deren Änderung.

Begründung

Das Vorhandensein des Protokolls der Piratenversammlung sowie aktueller Statuten und Reglemente ist von vitaler Bedeutung für die Piratenpartei Schweiz und deren Kantonalsektionen. Wir mussten leider in den vergangenen Monaten erfahren, dass die zeitnahe Publikation dieser Dokumente keine Selbstverständlichkeit ist. Deshalb soll diese Pflicht des Vorstandes nun in den Statuten festgeschrieben werden.

Ergänzung der Motion vom 23.05.2011

e. die Publikation **eines Beschlussprotokolls** der Piratenversammlung bis spätestens 4 Wochen nach der Versammlung.

Englisch

Art. 9, para. 4 to be extended as follows:

e. publication of the minutes of the Pirate Assembly 4 weeks thereafter at the latest.

f. updating and publishing the bylaws and any regulations mentioned therein, if revised, by 4 weeks after their revision at the latest.

Reasoning

Having up to date bylaw and regulations at their disposal is vital for the functioning of the Piraty Party Switzerland and its sections. Unfortunately we had to learn that the timely publication of these documents cannot be taken for granted. Therefor this duty of the board must be layed out in the bylaws.

=====

Motion 1079: Traktandierung

Eingereicht von: Stefan Thöni

Art 14. Abs. 3 (alt)

b. das Zusammenstellen und Versenden der Traktanden an alle Mitglieder;

Art 14. Abs. 3 (neu)

b. das Sammeln, Zusammenstellen und Versenden der Traktanden sowie nicht traktandierter Anträge an alle Mitglieder per E-Mail oder Briefpost bis 7 Tage vor der Versammlung.

Art 14. Abs. 3bis (neu)

Der Vorsitzende entscheidet über die Traktandierung von Anträgen nach Art. 4, Abs. 4 j. und l. Die Versammlung kann auf einen gültigen Antrag auch dann eintreten, wenn er nicht traktandiert wurde oder auf einen traktandierten Antrag nicht eintreten. Alle andern Geschäfte nach Art. 4, Abs. 4 sind, falls anwendbar, sind immer zu traktandieren.

Art 14. Abs. 9 (alt)

b. Einreichung an den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Piratenversammlung;

c. Versendung an alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Piratenversammlung per E-Mail oder Briefpost durch den Vorstand.

Art 14. Abs. 9 (neu)

b. Einreichung an den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Piratenversammlung;

c. aufgehoben.



Begründung

Die jetzige Regelung ist widersprüchlich. Das Traktandieren und Versenden von Anträgen sollte Aufgabe des Vorsitzenden sein. Die Versammlung sollte aber trotzdem die Möglichkeit haben auf nicht traktandierete Anträge einzutreten, da es sonst passieren könnte, dass unliebsame Anträge nicht behandelt werden könnten.

Englisch

Art 14. para. 3 (old)

b. compiling and mailing the agenda to all members;

Art 14. para. 3 (new)

b. compiling and mailing the agenda and all motions not on the agenda to all members by email or mail at least 7 days prior to the Pirate Assembly.

Art 14. para. 3bis (new)

The chairman decides whether or not to put motions according to art. 4, para. 4 j. and l. on the agenda. The assembly may nevertheless move any valid motion or refuse to consider a motion on the agenda. All other points according to art. 4, para. 4 shall always be put on the agenda if applicable.

Art 14. para. 9 (old)

b. Submission to the Board at least 14 days prior to the Pirate Assembly;

c. Mail from the Board to all members via e-mail or regular mail at least 7 days prior to the Pirate Assembly.

Art 14. para. 9 (new)

b. Submission to the chairman at least 14 days prior to the Pirate Assembly;

c. rescinded.

Reasoning

The current regulations are ambiguous. Putting items on the agenda and publishing it should be the duty of the chairman. Nevertheless the assembly should have the power to move motions not put on the agenda as disagreeable motions might never be discussed otherwise.

=====

Motion 1080: Absetzen des Vorstandes und GPK

Eingereicht von Stefan Thöni

Art 8. Abs. 4 (alt)

f. die Absetzung des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Abstimmungsbeauftragten durch eine Zweidrittelmehrheit;

Art 8. Abs. 4 (neu)

f. die Absetzung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Abstimmungsbeauftragten durch eine Zweidrittelmehrheit;

Begründung

Da die Mitglieder des Vorstandes einzeln auf bestimmte Posten gewählt werden, sollten sich auch einzeln abgesetzt werden können.

Englisch

Art 8. para. 4 (old)

f. Dismissal of the Board, the Audit Commission and the Voting Commission through a two-thirds majority;



Art 8. para. 4 (new)

f. Dismissal of board members, the members of the Audit Commission and the Voting Commissioners through a two-thirds majority;

Reasoning

The board members are elected to individual offices, therefore they should be dismissed individually.

=====

Motion #1114: Flattr - Parteienfinanzierung

Eingereicht von xGhost

Grund:

Von einigen Mitgliedern wurde gefordert, dass man die Piratenpartei auch mit Flattr unterstützen kann.

Problematik:

Da in den Statuten Anonyme Spenden nicht zulässig sind, ist Flattr nicht Statutenkonform. Bei Flattr erhalten wir nur den Gesamtbetrag und für uns ist nicht ersichtlich von wem die Spenden sind.

Frage:

Will die Piratenpartei Schweiz Flattr trotzdem einsetzen?

=====

Motion 1114: Budgetposten

Eingereicht von xGhost

Antrag:

Ich beantrage die Erhöhung des Budgetpostens für Piratenversammlungen 2011 um 1300 CHF. Dieser Betrag setzt sich zusammen in dem der Budgetposten "Fundraising" gestrichen (800.--) und der Budgetposten "Sonstiges" um 500.-- gesenkt wird.

Alt: 2'300.--

Neu: 3'600.--

Grund:

Wir haben nun eine weitere PV geplant zum Start des Wahlkampfes u.a. mit Prominenten Piraten. Das wird die Medien anziehen und wir können die Gunst der Stunde brauchen um uns grossartig zu präsentieren. Da diese PV aber nicht geplant war, bzw. nur eine Ausserordentliche PV berechnet wurde, fehlt das Budget für eine grossartige PV welche wir den Medien präsentieren wollen.

Anmerkung:

Die AG Fundraising wurde Anfang Jahr geschlossen. Aus diesem Grund braucht es diesen Budgetpunkt nicht mehr. Es wird dieses Jahr eine Reformerrung geben, aber diese wird nicht mehr vor den Nationalratswahlen aktiv werden. Da die Zeit dafür zu knapp ist, daher kann dieses Geld ohne Bedenken für diese PV benützt werden.

=====

Motion 1116: Parteienfinanzierung

Eingereicht von: Andreas Zimmermann

Bisher:

Kapitel 5: Finanzen

Art. 17 Finanzierung

2. Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht,



wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Vereinsjahr;
- b) die Spende stammt von einer juristischen Person.

Vorschlag:

Kapitel 5: Finanzen

Art. 17 Finanzierung

2. Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn sie den Betrag von CHF 500.00 pro Vereinsjahr überschreitet.

Begründung: Es ist ein abwägen zwischen den Zielen Offenlegung und dem Wunsch Fuss fassen zu können. Wenn Unternehmen kein konkrete Gegenleistung haben (Inserate etc.) dann möchten sie meistens nicht genannt werden, da sie dadurch Kunden verlieren können. Zudem sind wir eher über Diskussionen für andere Meinungen und Ideen zu gewinnen als über Geld (von Firmen). Es erhöht auch den Spielraum im Zusammenhang mit dem Wahlkampf.

=====

Motion 1117: Parteienfinanzierung

Eingereicht von: Andreas Zimmermann

Bisher:

Kapitel 5: Finanzen

Art. 17 Finanzierung

2. Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Vereinsjahr;
- b) die Spende stammt von einer juristischen Person.

Vorschlag:

Kapitel 5: Finanzen

Art. 17 Finanzierung

2. Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 1'000.-- pro Vereinsjahr;
- b) die Spende stammt von einer juristischen Person.

Anmerkung: Alternativ gilt:

Vorschlag:

Kapitel 5: Finanzen

Art. 17 Finanzierung

2. Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn sie den Betrag von CHF 1'000.00 pro Vereinsjahr überschreitet.

falls die Unternehmen den Privatpersonen gleichgestellt werden.

Begründung: mit CHF 500.00 verlieren wir alle die bereit wären mehr zu Spenden aber dies aus Gründen der Offenlegung nicht machen, die Anzahl jener die mit ihrer Spende knapp unter der Limite geblieben sind ist immens, selbst wenn wir nur von 10% jener im Schnitt CHF 200.00 mehr bekommen können würde das unsere Partei extrem entlasten.

Die Anmerkung gilt wenn zuvor der andere Antrag angenommen worden ist.

=====



Motion 1118: Parteienfinanzierung

Eingereicht von: Andreas Zimmermann, mit Inputs der Berner Sektion und von Pat und MRW

Folgende Artikel werden neu erstellt: 18a

Folgende Artikel werden ergänzt: 25 Abs. 1-2 + Abs. 6

Vorschlag neu:

Kapitel 5: Finanzen

Art. 18a Mandatssteuer

1. Jeder in eine staatliche Legislative oder Exekutive der Schweizer Eidgenossenschaft gewählte Pirat, welcher als Mitglied der PPS öffentlich auftritt, ist verpflichtet eine Mandatsabgabe zu Gunsten der PPS und ggf. der Sektion abzugeben.
2. Die Abgabe beträgt pauschal 10% der Sitzungsgelder.
3. Die Mandatsabgabe für gewählte Piraten auf kommunaler Ebene steht voll den Sektionen zu wenn folgende Punkte gemeinsam eintreten:
 - a) Die entsprechende Sektion stellt mindestens einen Vertreter in einem höheren Gremium;
 - b) und die PPS hat sich nicht massgeblich am Wahlkampf beteiligt hat;Anderfalls steht die Hälfte der Mandatabgabe der PPS zu. Die Sektionen sind zur entsprechenden Vergütung an die PPS verpflichtet.
4. Die Mandatsabgaben für gewählte Piraten auf kantonaler und nationaler Ebene wird durch die PPS erhoben.
5. Die Mandatssteuer wird in jedem Fall offengelegt.

Bisher:

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 25 Finanzen Kantonalen Sektionen

1. Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektionen vergeben werden.

Vorschlag neu:

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 25 Finanzen Kantonalen Sektionen

1. Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder und gewählten Politiker an die Sektionen vergeben werden.

Bisher:

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 25 Finanzen Kantonalen Sektionen

2. Kantonale Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:
 - a) Spenden, die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;
 - b) Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.

Vorschlag

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 25 Finanzen Kantonalen Sektionen

2. Kantonale Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:
 - a) Spenden, die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;
 - b) Mandatsabgaben;
 - c) Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.



Vorschlag Neu:

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 25 Finanzen Kantonaler Sektionen

6. Der Vorstand ist verpflichtet 50% der Mandatsabgaben gewählter Piraten auf Ebene Kanton / Bund an die entsprechende Sektion in der er eingetragen ist zu überweisen.

Begründung: Wir hoffen in den nächsten Jahren einige Piraten in die Parlamente zu bringen, deshalb schlage ich diese Ergänzung in der Parteifinanzierung vor.

=====

Motion 1119: Parteienfinanzierung

Eingereicht von: Andreas Zimmermann

Bisher:

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 25 Finanzen Kantonaler Sektionen

2. Kantonale Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:

a) Spenden, die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;

Vorschlag

Kapitel 6: Kantonale Sektionen

Art. 25 Finanzen Kantonaler Sektionen

2. Kantonale Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:

a) Spenden, die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen. Diese Ausweisung kann auch in Absprache mit dem Vorstand der PPS in einem gewissen Rahmen geändert werden.

Begründung: Die kantonalen Sektionen sollten ein etwas grösseren Spielraum betreffend ihrer Finanzierung haben, jene welche eine strengere Regelung wollen sind in den Sektionen genau so die Hände gebunden wie jene die eine etwas lockere Regelung möchten. Mit der Absprache mit dem Vorstand der PPS wird auch gewährleistet das es zu keine Exzesse kommen wird, da eine Zustimmung dafür notwendig ist und eine Ablehnung in jedem Fall für die Kantonssektionen bindend ist.

=====

Motion 1120: Urabstimmungsordnung

Eingereicht von: Marc Wäckerlin

Änderung der Urabstimmungsordnung bezüglich Notare:

Art. 5.2 (geändert):

«Das Abstimmungsorgan bestimmt Notare. Als Notar eingesetzt werden grundsätzlich alle Piraten, die mindestens zwei Mitgliedern des Abstimmungsorgans bekannt sind. Das Abstimmungsorgan kann nicht vertrauenswürdige oder zu wenig bekannte Piraten ablehnen. Die Ablehnung ist dem Kandidaten persönlich mitzuteilen. Die Bestimmung von Notaren ist bis zu deren Ernennung geheim, über das Verfahren wird keine Korrespondenz geführt. Nur die Liste der aktuell amtierenden Notaren ist öffentlich.»

Das Abstimmungsorgan war viel zu zurückhaltend bei der Ernennung von Notaren. Wir brauchen viele Notare, um die Schwelle zu senken, ein Zertifikat zu bekommen. Darum wird die Beweislast umgekehrt: Das Abstimmungsorgan soll Notare nicht mehr bestimmen, sondern nur noch ungeeignete Kandidaten mit Begründung zurückweisen. Neu soll daher das Abstimmungsorgan grundsätzlich jeden vertrauenswürdigen Piraten ernennen müssen, während Ablehnungen begründet werden



müssen. Das ganze ist darum geheim und nicht öffentlich, weil Notare nur wegen fehlender Bekanntheit oder Vertrauenswürdigkeit abgelehnt werden können. Daher braucht es einen Persönlichkeitsschutz.

Art. 5.3 (neu):

«Die Vorstandsmitglieder der nationalen Partei und aller Sektionen sind immer auch gleichzeitig auch Notare.»

Bei Vorstandsmitgliedern kann man davon ausgehen, dass sie vertrauenswürdig sind.

Über die zwei Anpassungen soll separat abgestimmt werden. Sie können jeweils auch einzeln umgesetzt werden.

=====

Motion 1122: Urabstimmungsordnung

Eingereicht von Stefan Thöni

Die Urabstimmungsordnung ist wie folgt zu ändern:

Art. 14 (neu)

1. Wer Vorkehrungen trifft, die geeignet sind, sich oder einem andern den privaten Schlüssel eines gültigen Zertifikates zu verschaffen, auf das dieser keinen Anspruch durch sein Stimmrecht oder sein Amt hat, namentlich indem er,

a: sich den privaten Schlüssel eines andern aneignet,

b: seinen privaten Schlüssel weitergibt,

c: die Zertifizierungstelle, ein Mitglied des Abstimmungskontrollorgans oder einen Notar täuscht,

d: unberechtigterweise auf einem Abstimmungszertifikat-Formular unterschreibt,

e: auf einem Abstimmungszertifikat-Formular unterschreibt ohne die Anwesenheit und Identität des Antragsstellers sicherzustellen,

f: sich den privaten Schlüssel des Rootzertifikats unberechtigterweise aneignet oder gebraucht, begeht eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.

2. Wer als Inhaber der Zertifizierungstelle Vorkehrungen trifft, die geeignet sind, sich oder einem andern den privaten Schlüssel eines gültigen Zertifikates zu verschaffen, auf das dieser keinen Anspruch durch sein Stimmrecht oder sein Amt hat, namentlich indem er,

a: den privaten Schlüssel des Rootzertifikats weitergibt,

b: ein Zertifikat mit dem Rootzertifikat signiert ohne sich der Richtigkeit des Fingerprints und der Unterschriften auf dem Abstimmungszertifikat-Formular zu vergewissern,

c: ein Zertifikat mit dem Rootzertifikat signiert ohne sich der Mitgliedschaft und das Stimmrecht des Antragsstellers zu vergewissern,

d: ein Zertifikat mit dem Rootzertifikat signiert ohne sicherzustellen, dass der Antragssteller nicht bereits über ein gültiges Zertifikat verfügt, begeht eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.

3. Wer einen andern vorsätzlich seines Stimmrechts beraubt, namentlich indem er,

a: ein Zertifikat oder einen privaten Schlüssel beiseite schafft, vernichtet oder unbrauchbar macht,

b: ein Abstimmungszertifikat-Formular beiseite schafft, vernichtet oder unbrauchbar macht,

c: eine abgegebene Stimme beiseite schafft, vernichtet oder unbrauchbar macht,

d: den Zugriff auf die Infrastruktur blockiert oder stört,

e: ein Zertifikat ohne gehörigen Grund widerruft,

begeht eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.

4. Wer als Amtsträger der Piratenpartei Schweiz einen andern vorsätzlich dabei behindert, sein Stimmrecht zu erlangen, namentlich indem er,



piratenpartei
www.piratenpartei.ch

a: trotz offensichtlich gegebener Voraussetzungen eine Unterschrift nach Art. 4 Abs. 2 nicht leistet,
b: trotz offensichtlich gegebener Voraussetzungen einen Zertifizierungsantrag ablehnt oder nicht bearbeitet,
begeht eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.

5. Wer Vorkehrungen trifft, die geeignet sind, eine abgegebene Stimme eines andern offenzulegen, namentlich indem er,

a: sich unberechtigterweise einen Teil des Geheimnisses zu verschafft,

b: die Infrastruktur manipuliert,

c: in das System eines andern Stimmberechtigten eindringt oder dieses Manipuliert,

begeht eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.

6. Wer vorsätzlich die Auszählung einer Abstimmung behindert, namentlich indem er,

a: eine abgegebene Stimme beiseite schafft, vernichtet oder unbrauchbar macht,

b: einen Teil des Geheimnisses hält, aber seinen Teil der Entschlüsselung nicht errechnet und publiziert,

c: einen Teil der Entschlüsselung des Resultats beiseite schafft, vernichtet oder unbrauchbar macht,

d: den Zugriff auf die Infrastruktur blockiert oder stört,

begeht eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.,

7. Wer weiss, oder annehmen muss, dass eine Handlung nach nach Abs. 1 - 6 dieses Artikels erfolgt ist, oder bevorsteht, und es unterlässt, diese Tatsache so rasch als möglich dem Vorstand und der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis zu bringen, begeht eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.

8. Der geeignete Versuch einer Handlung nach Abs. 1 - 6 dieses Artikels ist der Vollbringung gleichzusetzen.

9. Falls Handlungen nach Abs. 1 - 7 dieses Artikels fahrlässig oder aus Unvermögen vorgenommen werden, kann eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze erkannt werden.

Begründung

Leider musste der Vorstand und die GPK zur Kenntnis nehmen, dass die Sicherheitsbestimmungen in der Urabstimmungsordnung unzureichend sind. Es muss klar geregelt werden, welche Handlungen verboten sind.